

Entwurf

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für die Tagespflege in der Stadt Burgdorf vom 11.10.2007

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 90 und 91, Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Höhe der Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege sowie die Leistung von Aufwandsentschädigungen an Tagespflegepersonen gilt die anliegende Gebührenstaffel.

§ 2

§ 5a Inanspruchnahme von Tagespflegeplätzen

1. Die Stadt Burgdorf vermittelt gemäß § 24a Absatz 3 SGB VIII nur dann Tagespflegeplätze an Sorge-/Erziehungsberechtigte von Kindern unter 3 Jahren, wenn
 - 1.1 der oder die Sorge-/Erziehungsberechtigte(n) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder bei denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nachweislich bevorsteht;
 - 1.2 die eine Bildungsmaßnahme, Schul-, Hochschul-, oder Berufsausbildung absolvieren;
 - 1.3 die eine Eingliederungsmaßnahme nach dem SGB II durchlaufen;
 - 1.4 deren Wohl ohne diese Leistung nicht gewährleistet ist. Der Antrag wird durch die Personensorgeberechtigten gestellt. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch den sozialen Dienst.
2. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren kommt Tagespflege nur als Ergänzung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung, bei Kindern im schulpflichtigen Alter nur als Ergänzung zu Schule und Hort in Betracht, wenn der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann.

§ 3

§ 7 wird wie folgt gefasst:

1. Die Aufwandsentschädigungen für qualifizierte Tagespflegepersonen richten sich nach der anliegenden Aufwandsentschädigungstabelle pro Kind und Betreuungsumfang.

Als qualifiziert gilt, wer im Sinne des § 23 SGB VIII einen Nachweis von mindestens 60 einschlägigen Fortbildungsstunden erbringt oder eine einschlägige Ausbildung hat.

2. Für nichtqualifizierte Tagespflegepersonen kann der Entgeltanteil für die Erziehungsleistung um bis zu 30 % abgesenkt werden.
3. Für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf (anerkannt nach SGB XII) bekommt die Tagespflegeperson ein Entgelt bis zur Höhe des doppelten Erziehungsentgeltes.
4. Eine Betreuung im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten ist nur durch qualifizierte Tagespflegepersonen möglich. Das Entgelt für die materiellen Aufwendungen wird in diesen Fällen um 20 % abgesenkt.
5. Die Stadt Burgdorf leistet auf Antrag und Nachweis der Tagespflegepersonen einen monatlichen Zuschuss für Unfallversicherung in Höhe von 6,58 € monatlich.
6. Zur Altersvorsorge wird die Hälfte der nachgewiesenen Beträge bis zur Höhe von 39,80 € mtl. erstattet.
7. Die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung beträgt bei einem Gewinn von 355,- bis 828,- € mtl. je 72,- € mtl. und bei einem Gewinn zwischen 828,- und 1.863,- € 163,- € mtl. Die Beträge werden nur gewährt, soweit nicht bereits an anderer Stelle ein Zuschuss geleistet wurde.
8. Der Zuschuss wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse nur einmal mtl. an die Tagespflegepersonen geleistet.

§ 4

Die Satzung tritt zum 01.08.2009 in Kraft.

Burgdorf, den

Stadt Burgdorf

Alfred Baxmann
Bürgermeister

Neufassung**Höhe des Entgeltes für Tagespflegepersonen (TPP) / Kostenbeitrag**

Der Aufwandsersatz wird entsprechend dem Betreuungs- und Kostenaufwand der Pflegeperson unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen im Jahr pauschaliert bemessen.

Als Kostenbeitrag wird ein Betrag in Höhe der materiellen Aufwendungen erhoben:

Stunden	Beitrag mtl.	Anteil der materiellen Aufwendungen
10	672,98 €	375,00 €
9,5	639,33 €	356,25 €
9	605,68 €	337,50 €
8,5	572,03 €	318,75 €
8	538,38 €	300,00 €
7,5	504,74 €	281,25 €
7	471,09 €	262,50 €
6,5	437,44 €	243,75 €
6	403,79 €	225,00 €
5,5	370,14 €	206,25 €
5	336,49 €	187,50 €
4,5	302,84 €	168,75 €
4	269,19 €	150,00 €
3,5	235,54 €	131,25 €
3	201,89 €	112,50 €
2,5	168,25 €	93,75 €
2	134,60 €	75,00 €
1,5	100,95 €	56,25 €
1	67,30 €	37,50 €
0,5	33,65 €	18,75 €

Schul- und Kindergartenbesuchszeiten, wie auch Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet.